



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-01-10

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum
Schutz gegen die Verbreitung der
Geflügelpest

Festlegung eines Beobachtungsgebietes 1

Allgemeinverfügung 4

Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Havelland als allgemeine
untere Landesbehörde

5. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserverbandes Rathenow vom
29.11.2004 6

Öffentliche Bekanntmachung einer
Sitzung des Jugendhilfeausschusses 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Festlegung eines Beobachtungsgebietes

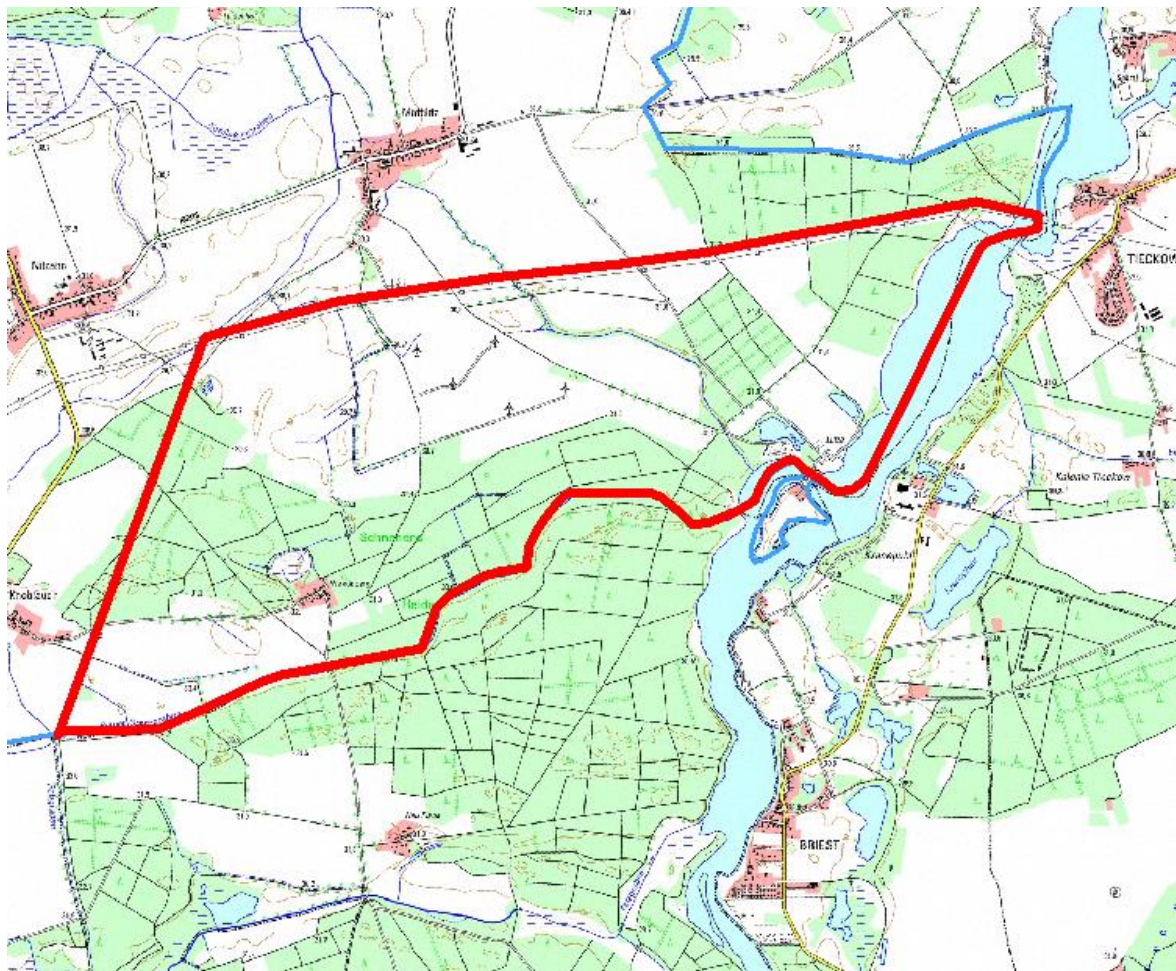
Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde am 05.01.2017 in der Gemeinde Havelsee, Ortsteil Briest, der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf Hausgeflügelbestände werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

Angrenzend an das vom Landkreis Potsdam-Mittelmark festgelegte Beobachtungsgebiet wird hiermit ein **Beobachtungsgebiet** im Landkreis Havelland festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet verläuft vom Schnittpunkt des Plauer Grenzgrabens mit dem Pelzgraben an einer gedachten Linie zum Schnittpunkt der Dunke mit der südlich der Ortslagen Nitzahn und Möthlitz verlaufenden Hochspannungstrasse und an dieser Hochspannungstrasse weiter bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark (siehe beigefügte Karte).

In dem Beobachtungsgebiet liegt der **Gemeindeteil Wendeborg** der Gemeinde Milower Land. Weitere Ortslagen sind nicht betroffen.



Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich aus der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie den unten näher bezeichneten tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Ab sofort gelten danach im **Beobachtungsgebiet** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Tiere unverzüglich beim Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung werktags zu den üblichen Sprechzeiten unter der Telefonnummer 03321/403 5509 oder schriftlich per Fax unter 03321/403 5534 sowie in den Bürgerservicebüros in Nauen (03321/403 5888) und Rathenow (03385/551 1210) anzuzeigen. Die Anzeige ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.
2. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
3. Das Jagen von Federwild ist verboten.
4. Geflügel innerhalb des Beobachtungsgebietes ist in geschlossenen Ställen oder sonstigen Schutzeinrichtungen abgesondert zu halten. Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist sicher zu verhindern. Dabei sind Enten und Gänse getrennt vom übrigen Hausgeflügel aufzustallen.
5. An Ein- und Ausgängen Geflügel haltender Betriebe sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen.
6. Im Beobachtungsgebiet sind Katzen einzusperren und Hunde anzuleinen.
7. Die Verbringungsverbote gelten nicht für das Transportieren von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen.
8. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
9. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die örtliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung

Am 05.01.2017 wurde im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch den dortigen Amtstierarzt bei einer tot aufgefundenen Wildgans in der Gemeinde Havelsee, Ortsteil Briest, der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

Da die Geflügelpest eine starke Ausbreitungstendenz besitzt, kann eine Weiterverbreitung des Influenza-A-Virus in andere Wirtschaftsgeflügelbestände nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest deutende Krankheitserscheinungen auftreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die durch den Erreger der Geflügelpest hervorgerufenen Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten.

Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zunächst nicht in Erwägung gezogen wird und die Infektion sich aufgrund unterlassener Vorsichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde in einem Radius von 10 km um den Fundort des verendeten Wildvogels ein Beobachtungsgebiet fest.

Nach Risikobewertung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz wurde von der Möglichkeit der Einschränkung des Beobachtungsgebiets auf einen Radius von 3 km um den Fundort des Wildvogels Gebrauch gemacht.

In dem festgelegten Beobachtungsgebiet sind die in § 56 aufgeführten Schutzmaßregeln einzuhalten.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat nach § 37 (3) des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) keine aufschiebende Wirkung.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlagen

- §§ 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212, letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 388 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474))
- § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

Allgemeinverfügung

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.11.2016 ergeht auf der Grundlage des

- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245) in der derzeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen vom 11.11.2016

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer im Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel im Landkreis Havelland wird untersagt.
3. Das Verbringen von Geflügel aus dem Landkreis Havelland zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln im gesamten Bundesgebiet wurde in den letzten Wochen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Auch im Land Brandenburg wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildgeflügel nachgewiesen. Zuletzt wurde am 05.01.2017 in der Gemeinde Havelsee, Ortsteil Briest, der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Das Beobachtungsgebiet befindet sich auch auf dem Territorium des Landkreises Havelland. Somit ist erwiesen, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Es besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände.

Mit Allgemeinverfügung vom 14.11.2016 wurde für das Gebiet des Landkreises Havelland angeordnet, dass ab dem 15.11.2016 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden in geschlossenen Ställen oder Volieren mit Abdeckung und Seitenbegrenzung wildvogelsicher zu halten sind.

Weiterhin wurden Ausstellungen und Märkte untersagt.

Diese Maßnahmen mussten aufgrund des anhaltenden Seuchengeschehens in der Wildvogelpopulation auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Diese Anordnung dient dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen, was mit großen Tierverlusten und somit großen wirtschaftlichen Schäden einhergehen würde.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweis:

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstellungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde**

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserverbandes Rathenow vom 29.11.2004**

Auf der Grundlage des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung am 05.12.2016 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 29.11.2004.

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 29.11.2004

Artikel 1

Die Satzung vom 29.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Vorsitzende der Versammlung beruft diese mindestens einmal im Jahr schriftlich ein.“

Artikel 2

Diese 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 29.11.2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 07.12.2016

gez.

Ronald Seeger
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu
einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, 11. Januar 2017 um 16.15 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10), Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
- TOP2 Bericht aus dem Jugendamt
- TOP3 Bestätigung der Niederschrift vom 16.11.2016
- TOP4 BV-0235/16
Feststellung des Durchschnittssatzes der gültigen Vergütungsregelung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG für das Jahr 2017
- TOP5 BV-0236/16
Grundsatzentscheidung für die Förderung von mindestens 35 Personalstellen in der offenen Jugend- und Sozialarbeit (PKR) im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018
- TOP6 BV-0237/16
Neuvergabe einer PKR-Stelle gemäß Richtlinie des Landkreises Havelland zur Vergabe von Geförderten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen Qualitätssicherung und –entwicklung (PKR-Vergaberichtlinie)
- TOP7 BV-0238/16
Änderung des Konzeptes Netzwerk Frühe Hilfen/Kinderschutz im Landkreis Havelland
- TOP8 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP9 Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
